Ob wir wählen gehen, einen Mietvertrag unterschreiben oder von Führerscheinentzug bedroht sind – alles wird von rechtlichen Normen geregelt, die vom Staat institutionalisiert wurden und von den zuständigen Organen im Bedarfsfall durchgesetzt werden.

Der ›dtv-Atlas Recht‹ bietet einen Überblick über die Grundzüge des deutschen Rechtssystems. Angereichert wird das Werk durch viele Fallbeispiele und farbige Grafiken, die die Kernaussagen des Textes visualisieren und noch einmal verdeutlichen.
Der Atlas wendet sich ebenso an Jurastudenten in den ersten Semestern, die einen Einstieg in die Materie suchen oder vor einer Klausur den Stoff eines Teilgebietes in einer prägnanten Zusammenfassung wiederholen wollen, wie auch an interessierte Laien, die wissen wollen, was genau das Grundrecht auf Meinungsfreiheit beinhaltet, wofür die einzelnen Institutionen der EU jeweils zuständig sind oder worin der Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung besteht.

Band 1 behandelt die Grundlagen, das Staatsrecht und das Strafrecht, während Band 2 das Verwaltungs- und das Zivilrecht enthält.

*Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf,* geb. 1960, studierte Philosophie und Neuere Geschichte sowie ab 1983 zusätzlich Rechtswissenschaft in Tübingen. Nach den Promotionen in Philosophie und Rechtswissenschaft habilitierte er sich 1996 im Strafrecht. 1997 wurde er Professor in Konstanz; seit Mai 2001 hat er den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg inne. Seine Hauptarbeitsgebiete sind das Medien- und das Biostrafrecht, außerdem die strafrechtliche Grundlagenforschung und die Rechtsphilosophie.

*Susanne Jünger,* geb. 1964, studierte 1987–1993 Design an der HdK (jetzt UdK) in Berlin. 1994 gründete sie das Büro Jünger + Michel zusammen mit *Klaus Michel,* geb. 1963; er studierte 1986–1992 ebenfalls Design an der HdK und hat seit 2003 eine Professur an der Hochschule für Kunst und Design ›Burg Giebichenstein‹ in Halle.
Weitere Informationen: www.juengermichel.de

In der Reihe ›dtv-Atlas‹ sind bisher erschienen:

Akupunktur, 3232
Anatomie, 3 Bände, 3017, 3018, 3019
Astronomie, 3267
Atomphysik, 3009
Baukunst, 2 Bände, 3020, 3021
Bibel, 3226
Biologie, 3 Bände, 3221, 3222, 3223
Chemie, 2 Bände, 3217, 3218
Deutsche Literatur, 3219
Deutsche Sprache, 3025
Englische Sprache, 3239
Erde, 3329
Ernährung, 3237
Erste Hilfe, 3238
Ethnologie, 3259
Informatik, 3230
Keramik und Porzellan, 3258
Mathematik, 2 Bände, 3007, 3008
Musik, 2 Bände, 3022, 3023
Musik, Sonderausgabe in einem Band, 8599
Namenkunde, 3266
Ökologie, 3228
Pädagogik, 3327
Pathophysiologie, 3236
Philosophie, 3229
Philosophie, gebundene Ausgabe, 8600
Physik, 2 Bände, 3226, 3227
Physiologie, 3182
Politik, 3027
Psychologie, 2 Bände, 3224, 3225
Recht, 2 Bände, 3324, 3325
Schulmathematik, 3099
Sexualität, 3235
Stadt, 3231
Weltgeschichte, 2 Bände, 3331, 3002
Weltgeschichte, Sonderausgabe in einem Band, 8598

Weitere dtv-Atlanten sind in Vorbereitung

Eric Hilgendorf

# dtv-Atlas Recht

Band 1

Grundlagen Staatsrecht Strafrecht

Mit 121 Abbildungsseiten in Farbe

Grafische Gestaltung der Abbildungen

Jünger + Michel

Deutscher Taschenbuch Verlag

Übersetzungen
Rep. Korea: Korean Institute of Criminology, Seoul

**Ausführliche Informationen über**
**unsere Autoren und Bücher**
**finden Sie auf unserer Website**
**www.dtv.de**

Originalausgabe
1. Auflage Oktober 2003
3., korrigierte und aktualisierte Auflage 2012
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche,
auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.
© 2003 Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München
Umschlagkonzept: Balk & Brumshagen
Umschlagfoto: Royalty Free/CORBIS
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Printed in Germany · ISBN 978-3-423-03324-4

## Vorwort

Der ›dtv-Atlas Recht‹ richtet sich an alle, die am Recht und seinen geistigen Grundlagen interessiert sind. Er bietet mehr als bloße Rechtskunde, aber weniger als ein klassisches Lehrbuch. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Band 1 enthält die Grundlagen des Rechts, das Staatsrecht sowie das Strafrecht, während Band 2 das Verwaltungs- und das Zivilrecht umfassen soll. Dem Konzept der dtv-Atlanten folgend, wurden die Kernaussagen des Textes auch grafisch dargestellt. Die Visualisierung – sie ist dem juristischen Denken seit dem Mittelalter fremd geworden – dient der Veranschaulichung, Wiederholung und Vertiefung des Geschriebenen.

Der Atlas wäre nicht ohne Hilfe zustande gekommen. Zu danken habe ich zunächst meinem Konstanzer Team um Gabi Reichle, Milena Piel und Erika Beyerle. In Würzburg hat mich vor allem Dr. Clemens Kessler unterstützt. Mein Dank gilt außerdem Frau Anna Coseriu vom Deutschen Taschenbuch Verlag, die den Atlas mit großem Engagement betreut hat.

Konstruktive Kritik ist willkommen! Sie ist zu richten an Prof. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg, Juristische Fakultät, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg.

Würzburg, im Juli 2003 — Eric Hilgendorf

## Vorwort zur 3. Auflage

Für die Neuauflage wurde der Atlas komplett durchgesehen und aktualisiert. Für tatkräftige Hilfe danke ich Herrn Paul Thal sehr herzlich.

Würzburg, im Februar 2012 — Eric Hilgendorf

# Inhalt


**Vorwort** . . . . . 5

**Abkürzungsverzeichnis** . . . . . 8

**Grundlagen**

**Erscheinungsformen und Quellen von Recht**
Rechtsquellen I . . . . . 10
Rechtsquellen II . . . . . 12

**Die Rechtswissenschaft**
Die Rechtswissenschaft . . . . . 14

**Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre**
Der Rechtsbegriff . . . . . 16
Recht, Moral und Sitte . . . . . 18
Rechtsanwendung I: Subsumtion und Auslegung . . . . . 20
Rechtsanwendung II: Die Auslegungsregeln . . . . . 22
Sonderformen der Auslegung. Argumentformen . . . . . 24
Begriffs- und Interessenjurisprudenz 26
Die Reine Rechtslehre . . . . . 28
Sprachanalytische Grundlagen . . . . . 30
Wertungen und Werte . . . . . 32
Rechtspolitik und Gesetzgebung . . . . 34

**Rechtsphilosophie**
Antike I . . . . . 36
Antike II; Mittelalter . . . . . 38
Reformation; Humanismus . . . . . 40
Aufklärung I . . . . . 42
Aufklärung II; Gegenaufklärung . . . . 44
19. Jahrhundert; 20. Jahrhundert . . . . 46
Gegenwart I . . . . . 48
Gegenwart II . . . . . 50
Rechtsbegründung . . . . . 52

**Rechtsgeschichte**
Das Recht der Naturvölker . . . . . 54
Archaisches und antikes Recht . . . . . 56
Mittelalter; Frühe Neuzeit I . . . . . 58
Frühe Neuzeit II; Aufklärung . . . . . 60
19. Jahrhundert I: Der liberale Rechtsstaat . . . . . 62
19. Jahrhundert II: Die Entstehung des BGB . . . . . 64
Rechtsentwicklung in der Weimarer Republik . . . . . 66
Recht im »Dritten Reich« . . . . . 68
Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik I . . . . . 70
Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik II . . . . . 72
Die Rechtsordnung der DDR . . . . . 74

**Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung**
Rechtssoziologie . . . . . 76
Rechtsvergleichung . . . . . 78

**Einteilungen des Rechts**
Allgemeine Einteilungen . . . . . 80
Die wichtigsten Rechtsbereiche der deutschen Rechtsordnung . . . . . 82

**Gerichtsbarkeit**
Gerichtsbarkeit . . . . . 84

**Staatsrecht, Europarecht und Völkerrecht**

**Die Verfassung**
Staat und Verfassung I . . . . . 86
Staat und Verfassung II. Das Grundgesetz . . . . . 88
Verfassung und politischer Pluralismus . . . . . 90

**Strukturprinzipien des deutschen Staates**
Demokratie . . . . . 92
Rechtsstaat . . . . . 94
Sozialstaat . . . . . 96
Bundesstaat . . . . . 98

**Staatsorganisationsrecht**
Gewaltenteilung . . . . . 100
Oberste Staatsorgane I: Bundestag . . 102
Oberste Staatsorgane II: Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesrat . . . . . 104
Die Gesetzgebung des Bundes . . . . . 106

**Der Schutz der Verfassung**
Der Schutz der Verfassung . . . . . 108

**Die Grundrechte**
Begriff und Entwicklung der Menschenrechte . . . . . 110
Das System der Grundrechte . . . . . 112
Grundrechtsfunktionen; Grundrechtsschutz . . . . . 114
Schutzbereich und Beschränkungen . . 116
Die Menschenwürde . . . . . 118
Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit . . . . . 120

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit . . . . . 122
Der Gleichheitssatz . . . . . 124
Religions- und Gewissensfreiheit . . . 126
Freiheit der Kommunikation . . . . . 128
Freiheit der Kunst und der Wissenschaft; Schulwesen . . . . . 130
Schutz von Ehe und Familie . . . . . 132
Versammlungsfreiheit; Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit . . . . . 134
Berufsfreiheit . . . . . 136
Schutz des Eigentums . . . . . 138
Asylrecht . . . . . 140
Justizgrundrechte; Petitionsrecht . . . . 142

**Verfassungsprozessrecht**
Bundesverfassungsgericht I: Funktion und Aufbau . . . . . 144
Bundesverfassungsgericht II: Verfahrensarten . . . . . 146

**Europarecht**
Grundlagen . . . . . 148
Die Institutionen der EU . . . . . 150
Unionsrecht und nationales Recht . . . 152
Innen- und Außenpolitik der EU . . . . 154

**Völkerrecht**
Begriff und Quellen . . . . . 156
Die Vereinten Nationen . . . . . 158
Völkerrechtliches Handeln und Verantwortung . . . . . 160

**Strafrecht**

**Der Allgemeine Teil des Strafrechts**
Strafrecht und Gesellschaft . . . . . 162
Erscheinungsformen der Straftat . . . . 164
Kausalität . . . . . 166
Einschränkungen der Kausalität . . . . 168
Der subjektive Tatbestand: Vorsatz . . 170
Rechtswidrigkeit I: Rechtfertigungsgründe . . . . . 172
Rechtswidrigkeit II: Notwehr, Notstand, Einwilligung . . . . . 174
Schuld . . . . . 176
Grundzüge der Irrtumslehre . . . . . 178
Beteiligung I: Täterschaft . . . . . 180
Beteiligung II: Teilnahme . . . . . 182
Versuch . . . . . 184
Fahrlässigkeit . . . . . 186
Unterlassungsdelikte . . . . . 188
Konkurrenzen . . . . . 190
Rechtsfolgen der Straftat. Strafarten . . 192
Grenzüberschreitendes Strafrecht . . . 194

**Der Besondere Teil des Strafrechts**
Die Einteilung . . . . . 196
Die Tötungstatbestände . . . . . 198
Mord und Völkermord . . . . . 200
Sterbehilfe . . . . . 202
Schwangerschaftsabbruch . . . . . 204
Körperverletzung . . . . . 206
Straftaten gegen die Ehre . . . . . 208
Straftaten gegen die persönliche Freiheit und den persönlichen Lebensbereich . . . . . 210
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung . . . . . 212
Sachbeschädigung. Computerstrafrecht . . . . . 214
Diebstahl und Unterschlagung . . . . . 216
Raub und Erpressung . . . . . 218
Betrug . . . . . 220
Sonderformen des Betrugs; Untreue . . 222
Begünstigung; Hehlerei . . . . . 224
Urkundendelikte . . . . . 226
Straftaten gegen die Rechtspflege . . . 228
Staatsschutzdelikte. Geld- und Wertzeichenfälschung . . . . . 230
Delikte gegen sozialethische Grundlagen der Gesellschaft . . . . . 232
Brandstiftung . . . . . 234
Verkehrsdelikte . . . . . 236
Umweltdelikte . . . . . 238

**Strafprozessrecht**
Strafprozessrecht I . . . . . 240
Strafprozessrecht II . . . . . 242

**Nebenstrafrecht. Recht der Ordnungswidrigkeiten**
Nebenstrafrecht. Ordnungswidrigkeiten. Privatstrafen . . . . . 244

**Kriminologie**
Grundlagen und Geschichte . . . . . 246
Erklärungsansätze . . . . . 248
Tätergruppen und Kriminalitätsfelder 250

**Literaturverzeichnis** . . . . . I
**Internetlinks** . . . . . V
**Glossar** . . . . . VI
**Personenregister** . . . . . XIII
**Sachregister** . . . . . XV

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| a. A. | andere Ansicht |
| Abb. | Abbildung |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs. | Absatz |
| ähnl. | ähnlich |
| AKP-Staaten | Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum |
| allg. | allgemein |
| ALR | Preußisches Allgemeines Landrecht |
| Alt. | Alternative |
| amtl. | amtlich |
| Art. | Artikel |
| AuslG | Ausländergesetz |
| BAG | Bundesarbeitsgericht |
| BAK | Blutalkoholkonzentration |
| Bed. | Bedeutung |
| bes. | besonders, besonderer |
| best. | bestimmt |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BNotO | Bundesnotarordnung |
| BRAGO | Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| brit. | britisch |
| BSG | Bundessozialgericht |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Bundesverfassungsgerichts-entscheid |
| BVerfGG | Bundesverfassungsgerichts-gesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzgl. | bezüglich |
| BZRG | Bundeszentralregistergesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| csqn-Formel | conditio-sine-qua-non-Formel |
| d. h. | das heißt |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| dogmat. | dogmatisch |
| DRiG | Deutsches Richtergesetz |
| dt. | deutsch |
| Dtl. | Deutschland |
| EDV | elektronische Datenverarbeitung |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| Einl. | Einleitung |
| empir. | empirisch |
| EMRK | Europäische Menschenrechts-konvention |
| EPZ | Europäische Politische Zusammenarbeit |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUR | Euro |
| europ. | europäisch |
| evtl. | eventuell |
| EWG | Europäische Wirtschafts-gemeinschaft |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| f. | folgende |
| fakt. | faktisch |
| ff. | fortfolgende |
| frz., franz. | französisch |
| -G | -Gesetz |
| GASP | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU |
| germ. | germanisch |
| gesetzl. | gesetzlich |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| gr., griech. | griechisch |
| grds. | grundsätzlich |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| h. L. | herrschende Lehre |
| h. M. | herrschende Meinung |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. e. S. | im engeren Sinne |
| IGH | Internationaler Gerichtshof |
| IMs | Inoffizielle Mitarbeiter |
| IPR | Internationales Privatrecht |
| ISGH | Internationaler Seegerichtshof |
| i. S. v. | im Sinne von |
| ital., italien. | italienisch |
| IVR | Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie |
| Jh. | Jahrhundert |
| jurist. | juristisch |
| kanon. | kanonisch |
| kath., kathol. | katholisch |
| klass. | klassisch |
| krit. | kritisch |
| lat. | lateinisch |
| Lit. | Literatur |
| log. | logisch |
| PartG | Lebenspartnerschaftgesetz |
| MA. | Mittelalter |
| mind. | mindestens |
| mod. | modern |
| moral. | moralisch |

| | |
|---|---|
| NATO | North Atlantic Treaty Organization |
| NS- | nationalsozialistisch |
| o. g. | oben genannt |
| OECD | Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) |
| OEEC | Organization for European Economic Co-operation (Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit) |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| philosoph. | philosophisch |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| platon. | platonisch |
| polit. | politisch |
| prakt. | praktisch |
| Präs. | Präsident |
| rass. | rassistisch |
| rechtl. | rechtlich |
| relig. | religiös |
| RG | Reichsgericht |
| richterl. | richterlich |
| röm. | römisch |
| Rspr. | Rechtsprechung |
| S. | Satz |
| schweizer. | schweizerisch |
| SED | Sozialistische Einheitspartei Deutschlands |
| SIS | Schengener-Informations-System |
| sog. | so genannt |
| sowjet. | sowjetisch |
| soz. | sozial |
| soziol., soziolog. | soziologisch |
| spezif. | spezifisch |
| staatl. | staatlich |
| Stasi | Staatssicherheitsdienst |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StIGH | Ständiger Internationaler Gerichtshof |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StRG | Strafrechtsreformgesetz |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| StVZO | Straßenverkehrs/Zulassungs/Ordnung |
| s. u. | siehe unten |
| teilw. | teilweise |
| TPG | Transplantationsgesetz |
| trad. | traditionell |
| TÜV | Technischer Überwachungsverein |
| typ. | typisch |
| u. a. | unter anderem |
| u. Ä. | und Ähnliche(s) |
| UdSSR | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| UNESCO | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) |
| UNO | United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen) |
| urspr. | ursprünglich |
| USA | United States of America |
| u. U. | unter Umständen |
| v. a. | vor allem |
| Verf. | Verfassung |
| versch. | verschieden |
| vgl. | vergleiche |
| Vors. | Vorsitzender |
| VStGB | Völkerstrafgesetzbuch |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| weltl. | weltlich |
| WEU | Westeuropäische Union |
| Wiss. | Wissenschaft(en) |
| WPflG | Wehrpflichtgesetz |
| WRV | Weimarer Reichsverfassung |
| ZDG | Gesetz über Zivildienst |
| ZGB | Zivilgesetzbuch |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| z. T. | zum Teil |
| zw. | zwischen |
| z. Z. | zur Zeit |
| 'Bündnis' | gerade Anführungszeichen: Übersetzung bzw. Bedeutung eines Wortes |
| [284–305] | Zahlen in eckigen Klammern: Regierungsdaten |
| (240–313) | Zahlen in runden Klammern: Lebensdaten |
| (A) | Buchstabe in runden Klammern: Verweis auf Abbildungen |

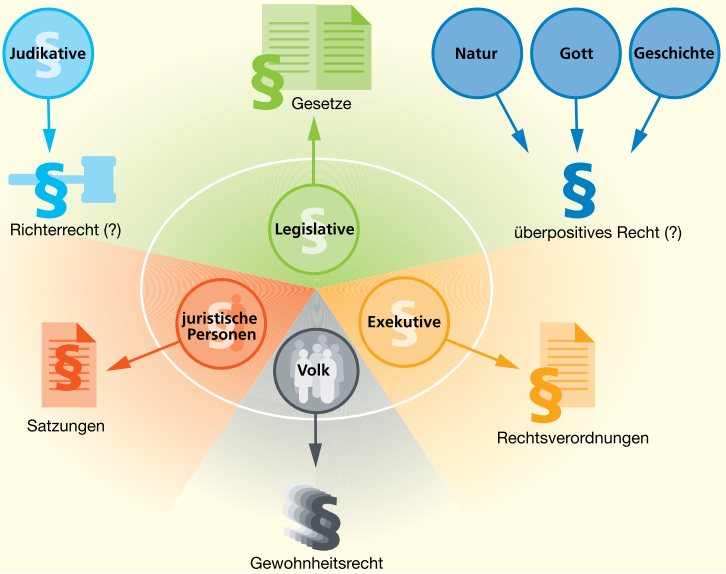


A System der Rechtsquellen

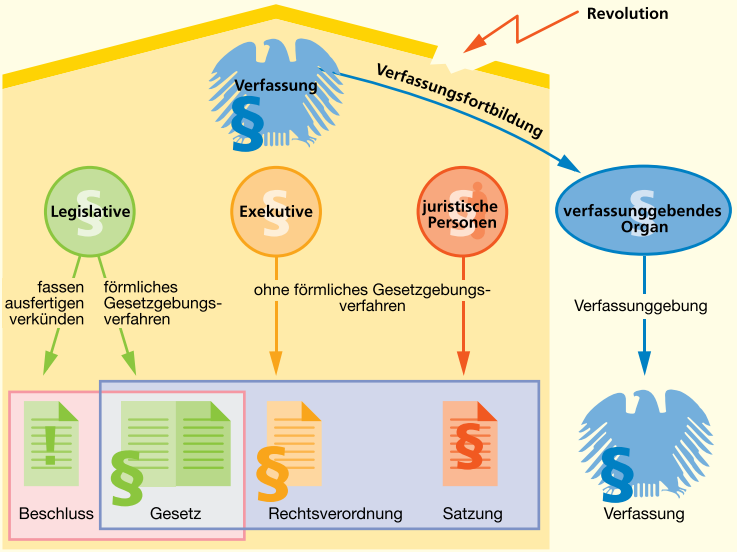


B Gesetze im formellen (links) und im materiellen Sinn

**Recht** ist die *Gesamtheit der staatlich garantierten Normen,* die menschl. Verhalten regeln (Recht im objektiven Sinn). Davon zu unterscheiden ist der (auf Recht im objektiven Sinn gestützte) *Rechtsanspruch des Einzelnen* (Recht im subjektiven Sinn). Fast alle Rechtsnormen entstehen heute durch staatl. Setzung (positives Recht). Rechtsnormen, die bloß auf langjähriger und unangezweifelter Übung beruhen (Gewohnheitsrecht), existieren kaum noch.

Die Rechtsordnung ist ein **Kulturprodukt,** dem menschl. Denken und Planen also nicht vorgegeben. In modernen Rechtsordnungen soll das Recht best. demokrat. legitimierte Zwecke verwirklichen, v. a. Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit.

Die *Zweckorientierung* des Rechts (auch *Zweckrationalität*) wurde bes. durch den Göttinger Juristen RUDOLF VON JHERING (1818–92) hervorgehoben.

Heutige Gesellschaften zeichnen sich durch eine Fülle von Regulierungen aus. Um zu erkennen, was als Recht gilt, ist es nicht ausreichend, das eigene Rechtsgefühl zu befragen. Erst die Annahme bes. **Rechtsquellen** erlaubt es, eine Rechtsnorm von anderen Regelungen menschl. Verhaltens, etwa der Sitte oder der Moral, zu unterscheiden.

**Recht und Moral**

sind nicht deckungsgleich. Die Forderungen des Rechts können dem moral. Gebotenen entsprechen, z. B. das Tötungsverbot.

Oft sind sie aber moralisch neutral, z. B.

ob in einer Gesellschaft im Straßenverkehr das Rechts- oder das Linksfahrgebot gilt, ist moral. neutral, solange nur überhaupt eine Regelung existiert.

Bisweilen widerspricht das Recht der individuellen Moral. Dies gilt bes. dann, wenn die moral. Vorstellungen innerhalb einer Gesellschaft auseinander gehen.

Umstritten ist z. B. die moral. Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff. StGB). Die rechtl. Regelung bleibt davon unberührt, bis der Gesetzgeber tätig wird.

**Rechtsquellen**

**Gesetze** sind die wichtigste Rechtsquelle der dt. Rechtsordnung (A).

*Gesetz im formellen Sinn* ist jeder Beschluss, der von den gesetzgebenden Organen nach Maßgabe der Verfassung gefasst, ausgefertigt und verkündet worden ist.

*Gesetz im materiellen Sinn* nennt man eine Rechtsnorm, die für eine nur allgemein bestimmte Vielzahl von Menschen eine verbindl. Regelung enthält (B). Gesetze im materiellen Sinn weisen meist folgende Struktur auf:

Bei jedem, der x tut (oder: die Eigenschaft y aufweist), soll die Rechtsfolge z eintreten.

Die in einem Gesetz im materiellen Sinn enthaltene Regelung ist *generell,* d. h. das Gesetz gilt für alle Menschen, die seinen Tatbestand erfüllen, und sie ist *abstrakt,* d. h. das Gesetz enthält allg. Bestimmungen und abstrahiert von den Besonderheiten einzelner Fälle.

Die meisten Gesetze im formellen Sinn sind zugleich Gesetze im materiellen Sinn.

Eine der wenigen Ausnahmen ist das Gesetz über den Haushaltsplan, der keine allg. verbindl. Anordnung, sondern nur eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Bundes enthält (Art. 110 GG).

*Rechtsverordnungen* und *Satzungen* sind Gesetze im materiellen, nicht aber im formellen Sinn, weil sie nicht von den gesetzgebenden Organen erlassen werden. Auch die *Verfassung* ist ein Gesetz im materiellen Sinn.

Einen Sonderfall bilden die sog. *Maßnahmegesetze (Einzelfallgesetze),* die sich zwar ihrer Form nach an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten und somit Gesetze im materiellen Sinn darstellen, dabei aber so eng gefasst sind, dass sie nur wenige oder gar nur einen einzigen Fall erfassen.

**Rechtsverordnungen** bilden eine zweite wichtige Rechtsquelle. Es sind Rechtsnormen, also verbindl. Regelungen für eine unbest. Vielzahl von Menschen, die von den Organen der vollziehenden Gewalt (Exekutive) erlassen werden. Da nach dem Prinzip der Gewaltentrennung die Zuständigkeitsbereiche von gesetzgebender, gesetzausführender (verwaltender) und rechtsprechender Gewalt gesondert sind, ist der Erlass durch die Verwaltung an *enge Voraussetzungen* gebunden.

Nach Art. 80 GG dürfen die Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung nur dann eine Rechtsverordnung erlassen, wenn sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

Die Kompetenz, Rechtsverordnungen zu erlassen, kann übertragen werden (Möglichkeit der *Subdelegation*). Das Gesetz, auf dem die Rechtsverordnung beruht, muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung muss zudem die jeweilige gesetzl. Ermächtigungsgrundlage angegeben werden.

Damit soll erreicht werden, dass die durch die Rechtsverordnung vorgenommene Regelung in ihren wesentl. Zügen in einem Gesetz festgelegt ist und somit voraussehbar und kontrollierbar wird.

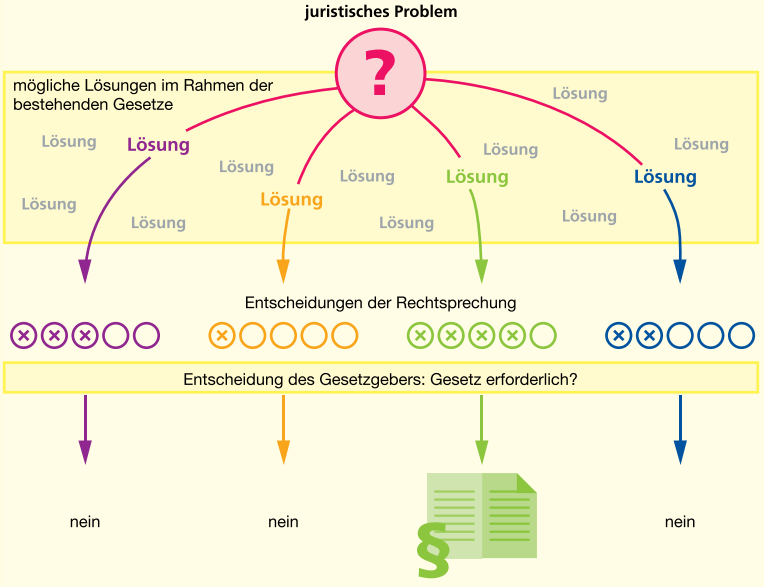


A Rechtsprechung und Gesetzgeber

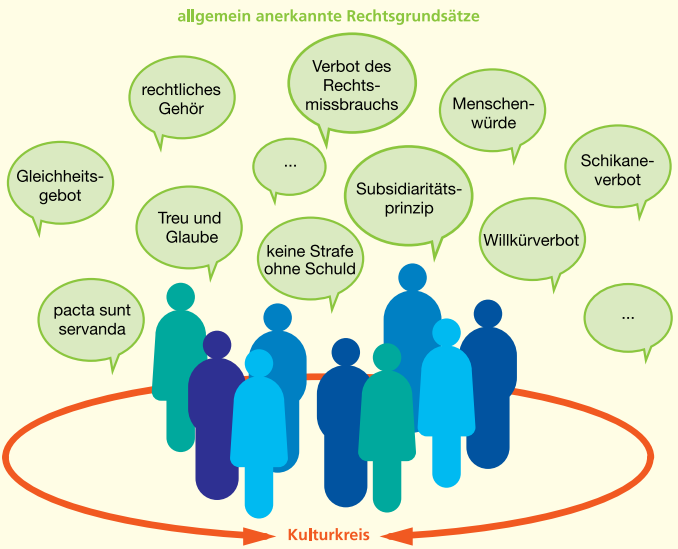


B Anerkannte Rechtsgrundsätze

**Satzungen** sind Rechtsnormen, die von einer jurist. Person des öffentl. oder des priv. Rechts zur Regelung ihres Aufgabenbereiches erlassen werden. Im öffentl. Recht ist die Befugnis, die eigenen Angelegenheiten mittels einer Satzung zu regeln (Satzungsbefugnis), eng mit dem Gedanken der *Selbstverwaltung* verknüpft. Sie muss gesetzlich niedergelegt sein.

Best. gesellschaftl. Gruppen sollen die Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie daher am sachkundigsten beurteilen können, auch eigenverantwortlich ordnen dürfen. Beispiele hierfür sind die Satzungen von *Universitäten* und *Gemeinden.*

Von **Gewohnheitsrecht** spricht man, wenn sich durch langdauernde Übung eine allg. Überzeugung von der Rechtmäßigkeit einer best. Vorgehensweise gebildet hat. Es ist die *älteste Rechtsquelle* und wird nicht selten in Form von Merksprüchen überliefert, z. B.: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul.

Oft wird Gewohnheitsrecht in das geschriebene Recht übernommen, z. B. die Haftungsbeschränkung für den Schenker in §§ 521 ff. BGB.

Auf diese Weise hat das geschriebene Recht das Gewohnheitsrecht heute weitgehend verdrängt. Trotzdem finden sich v. a. im Privatrecht noch gewohnheitsrechtl. begründete Normen, so etwa die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage *(clausula rebus sic stantibus,* jetzt § 313 BGB) oder die Lehre von der vorvertragl. Haftung (*culpa in contrahendo,* jetzt § 311 II BGB).

Das Arbeitsrecht besteht zu einem großen Teil aus Gewohnheitsrecht.

Im Strafrecht ist für den Täter ungünstiges Gewohnheitsrecht unzulässig (§ 1 StGB, Art. 103 II GG).

**Andere Rechtsquellen**

Die Rspr. der *Gerichte* stellt nach überwiegender Ansicht keine eigenständige Rechtsquelle dar. Wird eine Rechtsfrage von den Gerichten über einen längeren Zeitraum hinweg gleichartig entschieden, spricht man von **Richterrecht,** das u. U. zu Gewohnheitsrecht erstarken kann.

Im demokrat. Verfassungsstaat ist die Zulässigkeit von Richterrecht problematisch, weil es nicht auf demokrat. Weg durch das Parlament erlassen wird, sondern auf Entscheidungen von (nicht abwählbaren) Richtern beruht. Solange der parlament. Gesetzgeber sich jedoch scheut, best. polit. umstrittene Fragen gesetzl. zu regeln (z. B. das Recht des Arbeitskampfes), kann man auf Richterrecht nicht verzichten.

Anders als im anglo-amerikan. Rechtskreis mit seiner Bindung an bereits entschiedene (Präzedenz-)Fälle (sog. Fallrecht, *case-law*) steht es nach dt. Recht den Gerichten grundsätzlich frei, von der Rspr. anderer Gerichte abzuweichen (Art. 97 I GG).

Eine wichtige Ausnahmeregelung enthält § 31 BVerfG, wonach die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden an best. Entscheidungen des BVerfG gebunden sind.

Eine gleichförmige Rspr. der OLGe und des BGH wird häufig vom Gesetzgeber übernommen (A).

Ob **überpositives Recht** (göttl. Recht, Natur- oder Vernunftrecht) als Rechtsquelle anzusehen ist, ist umstritten. Zweifelhaft ist schon, ob es überhaupt existiert und wie es, seine Existenz vorausgesetzt, in nachprüfbarer Weise erkannt werden kann. Die Vorstellungen über den Inhalt des überpositiven Rechts wandeln sich oft in sehr kurzer Zeit.

In der abendl. Geschichte stößt man immer wieder auf das Phänomen, dass polit. Programme als Natur- oder Vernunftrecht ausgegeben werden, um ihre Durchschlagskraft zu erhöhen. Aber auch Bewahrer der alten Ordnung berufen sich auf überpositives Recht (z. B. den Willen Gottes).

Es gibt allerdings Rechtsgrundsätze, die zumindest in unserem Kulturkreis allgemein anerkannt sind (B). Dazu gehören das Gebot, Verträge einzuhalten *(pacta sunt servanda),* das Verbot staatl. Willkür und das strafrechtl. Schuldprinzip (»Keine Strafe ohne Schuld«). Das Bekenntnis zu elementaren überpositiven Menschenrechten (Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit) wurde in Form von Grundrechten in der Verf. verankert (Art. 1–19 GG) und damit positiviert.

Die Rechtsanwendung steht allerdings vor dem Problem, dass derartige Rechtsgrundsätze meist so allgemein formuliert sind, dass sich daraus kaum konkrete Rechtsfolgen herleiten lassen.

**Nicht zu den Rechtsquellen** zählen Verträge, Verwaltungsakte und Urteile, die nur zwischen den jeweils Beteiligten Rechte und Pflichten erzeugen.

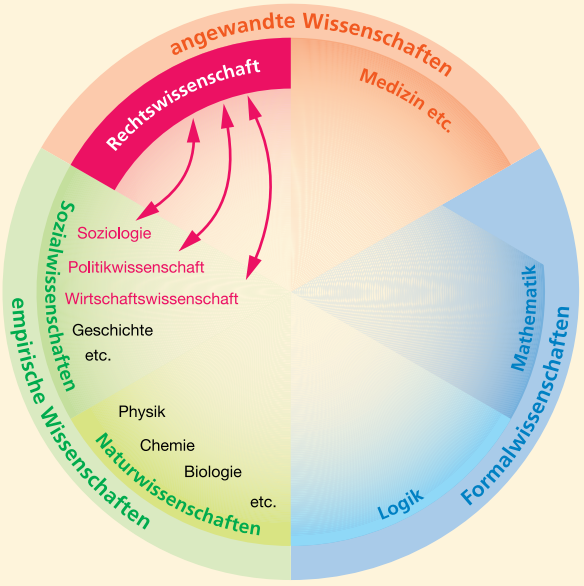


A Die Rechtswissenschaft im Kreis der Wissenschaften

| | | |
|---|---|---|
| ab 5. Jh. v. Chr. | griechische Antike | Rechtsphilosophie und Gerichtsrhetorik |
| ab 3. Jh. v. Chr. | röm. Rechtsprechung | juristische Gutachten; Kautelarjurisprudenz |
| 530 n. Chr. | oström. Kaiser Justinian | *Corpus Iuris Civilis* |
| 11. Jh. | Bologna<br>mittelalterl. Scholastik | Glossatoren; *Glossa Ordinaria* |
| 15. Jh. | franz. Universitäten<br>humanist. Jurisprudenz | philologische Textaufbereitung<br>antiker Quellen |
| 16. Jh. | Mitteleuropa<br>praxiszugewandte Dogmatik | Usus modernus<br>praktische Jurisprudenz |
| 17. Jh. | Mitteleuropa<br>neuzeitl. Naturrechtsdenken<br>Vernunftrechtslehre, christl. Quellen | Rechtskodifikationen |
| 18./19. Jh. | Deutschland<br>Historische Schule | Entwicklung von Recht aus dem »Volksgeist« |
| 19. Jh. | Deutschland<br>Pandektistik | Systematisierung des alten röm. Rechts |
| 1.1.1900 | Deutschland<br>Pandektensystem | *BGB*<br>modernes Gesetzbuch |

B Zur Geschichte der Rechtswissenschaft

**Aufgabe und Eigenart**

Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung bilden zusammen die **Jurisprudenz.** Die **Rechtsdogmatik,** der Kern der Rechtswiss., hat die Aufgabe, das Recht zu beschreiben, zu deuten und zu systematisieren. Ergänzt wird die Rechtsdogmatik durch die *Grundlagenfächer* Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie *Komplementärdisziplinen* wie die Kriminologie und die Rechtsmedizin. Enge Beziehungen bestehen zur Wirtschaftswiss., zur Politikwiss. und zur Soziologie.

Die Rechtswiss. ist weder eine empirische noch eine formale Wissenschaft, sondern gehört (wie die Medizin) zu den *angewandten Wissenschaften* (A).

Die Rechtswiss. wird häufig als eine *normative Disziplin* bezeichnet, doch verdunkelt diese Etikettierung mehr als sie erhellt. Normen bilden zwar den Gegenstand der Rechtswiss., sie selbst stellt jedoch keine Normen auf und geht insofern also nicht normativ vor. Stattdessen übernimmt die Rechtswiss. die Rechtsnormen von den dafür demokrat. legitimierten Organen, bes. vom parlamentar. Gesetzgeber.

**Geschichte**

Während sich das Vorhandensein von Recht und mit ihm das Auftreten von Rechtskundigen (Priester, Urkundenschreiber, Gerichtsredner) bis zu den ältesten menschl. Gesellschaften zurückverfolgen lässt, ist die Rechtswiss. weitaus jünger (B).

In der griech. Antike hat es zwar eine hochentwickelte Rechtsphilosophie gegeben, aber noch keine Rechtswiss. im heutigen Sinn. Diese ist eine Erfindung der Römer und entwickelte sich aus der Rspr. der Priester. Im 3. Jh. v. Chr. begannen Rechtsexperten jurist. Gutachten *(responsa)* zu erstellen und bei Vertragsgestaltungen mitzuwirken **(Kautelarjurisprudenz).** Die röm. Jurisprudenz orientierte sich stark an bereits entschiedenen älteren Fällen (*Präjudizien*) und ähnelte insofern dem heutigen angelsächs. Rechtsverständnis.

Juristen wie LABEO, CELSUS, PAPINIAN und ULPIAN genossen als Gutachter großes Ansehen. Ihre oft nur knapp begründeten Äußerungen wurden der Streitentscheidung zugrundegelegt.

Um 530 n. Chr. versammelte der oström. Kaiser JUSTINIAN die röm. Rechtsliteratur im **Corpus Iuris Civilis.**

Im Westen Europas erlebte die Rechtswiss. erst im 11. Jh. eine Renaissance, die von **Bologna** ausging. Geprägt durch die Methoden der Scholastik, begannen dort IRNERIUS und andere »doctores«, Glossen (Erläuterungen) zu den Texten des ›Corpus iuris‹ zu verfassen.

Die Arbeit der *Glossatoren* wurde durch ACCURSIUS 1228 zur ›Glossa ordinaria‹ zusammengefasst.

Im 13. Jh. wurden die Erläuterungen ausführlicher und praxisbezogener. Ihre Autoren tragen deshalb den Namen Postglossatoren oder *Kommentatoren* (BARTOLUS, BALDUS).

Ab dem 15. Jh. wandte sich eine vom Humanismus geprägte Juristengeneration von dem scholast. Stil ab und versuchte, direkt auf die antiken Quellen zurückzugreifen (CUIACIUS, DONELLUS, ZASIUS).

Diese **humanistische Jurisprudenz** ging von frz. Universitäten aus, weshalb man sie, im Gegensatz zum älteren »mos italicus«, auch als »mos gallicus« bezeichnet.

Der **Usus modernus** (STRYK, CARPZOV) setzte dem eine praxiszugewandte Dogmatik auf der Grundlage des fortgeltenden röm. Rechts entgegen, die die Tätigkeit der Gerichte unterstützen und die lokale Rechtsetzung fördern sollte.

Davon unabhängig entwickelte sich die **Naturrechtslehre** aus christl. Quellen (THOMAS VON AQUIN). GROTIUS, der Vater des neuzeitl. Naturrechtsdenkens, verband in seinem Hauptwerk ›De iure belli ac pacis‹ (1623) naturrechtl. und völkerrechtl. Lehren. Unter den dt. Natur- und Vernunftrechtslehrern des 17. und frühen 18. Jh. ragen PUFENDORF, THOMASIUS und WOLFF hervor.

Durch ihre Arbeiten wurden die großen Rechtskodifikationen des 18. und 19. Jh. vorbereitet. Als **Kodifikation** bezeichnet man die als abschließend gedachte systemat. Zusammenfassung eines gesamten Rechtsgebiets in einem Gesetz. Zu den wichtigsten Kodifikationsjuristen gehören KREITTMAYR, COCCEJI und SVAREZ.

Zu Beginn des 19. Jh. wandte sich die **Historische Schule** unter Führung von SAVIGNY (1779–1861) gegen die Kodifikationsbewegung, bes. gegen die von THIBAUT angemahnte Kodifikation des dt. bürgerl. Rechts. Für SAVIGNY und seine Schüler entwickelte sich das Recht aus dem **Volksgeist;** Aufgabe der Jurisprudenz ist lediglich die Beschreibung und Systematisierung der histor. gewachsenen Rechtsformen, worunter SAVIGNY v. a. das röm. Recht verstand.

Durch begriffl. Analyse und Systematisierung der überlieferten röm. Rechtstexte schufen die Nachfolger SAVIGNYS (PUCHTA, DERNBURG, WINDSCHEID) die **Pandektistik,** die Lehre von den Pandekten (Auszüge aus den Schriften der klass. röm. Juristen, lat. Digesten), mit der die dt. Rechtswiss. zu weltweiter Anerkennung gelangte.

Das Pandektensystem bildet die Grundlage des am 1. 1. 1900 in Kraft getretenen **BGB.**

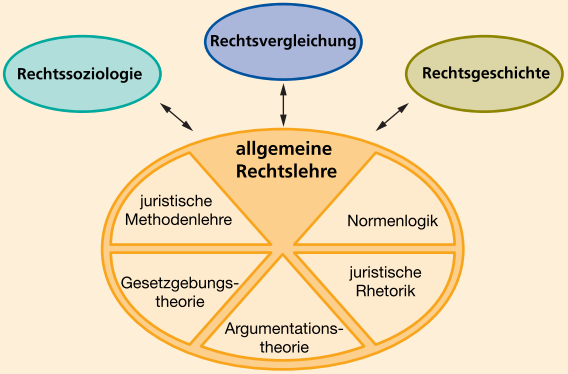


A Die allgemeine Rechtslehre und ihre Nachbardisziplinen

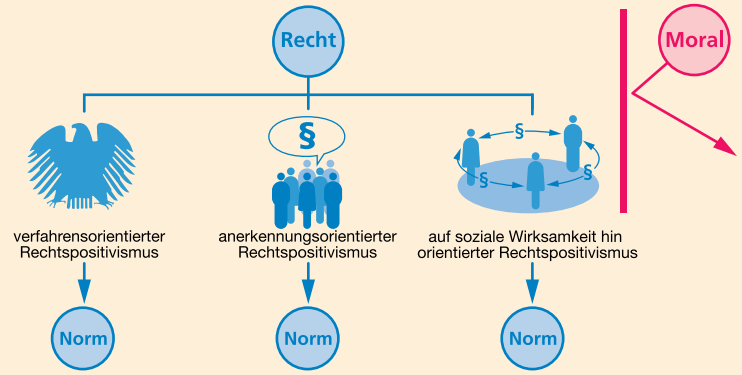


B Rechtspositivismus

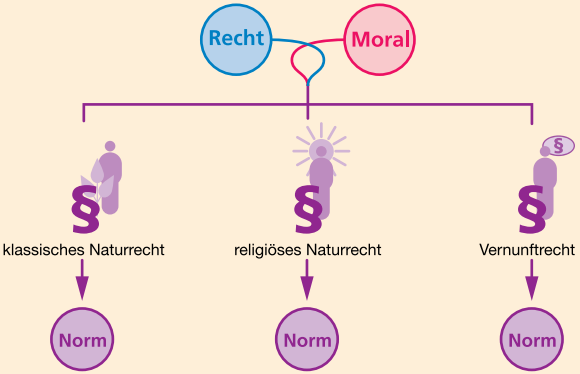


C Naturrecht

Seit der Antike wurden zahlreiche verschiedene **Definitionen von Recht** vorgeschlagen:
Aristoteles (4. Jh. v. Chr.) unterschied Natur- und Gesetzesrecht:

> »Das Naturrecht hat überall dieselbe Kraft der Geltung und ist unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung (der Menschen). Beim Gesetzesrecht ist es ursprünglich ohne Bedeutung, ob die Bestimmungen so oder anders getroffen wurden; wenn es aber festgelegt ist, dann ist es verbindlich.«

Der röm. Jurist Ulpian (gest. 223 n. Chr.) erklärte, das Recht leite seinen Namen von der Gerechtigkeit her. Recht sei »die Kunst des Guten und Billigen«.
Thomas von Aquin (1224–74) kennzeichnete das menschl. Gesetz durch die Herleitung aus dem natürl. Gesetz Gottes, die Ausrichtung auf das allg. Gute und die Festlegung durch den Herrscher.
Für Thomas Hobbes (1588–1679) sind die bürgerl. Gesetze dagegen

> »die Regeln, die der Staat jedem Untertanen durch Wort, Schrift oder andere ausreichende Willenszeichen befahl, um danach Recht und Unrecht, d. h. das Regelwidrige und das der Regel Entsprechende, zu unterscheiden.«

Berühmt ist die Definition Immanuel Kants (1724–1804):

> »Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, in so fern diese nach einem allgemeinen Gesetz möglich ist.«

Der liberale Positivist Hans Kelsen schließlich definierte Recht als »normative Zwangsordnung«.
Hinter jeder dieser Def. steht eine andere Vorstellung vom Recht, seiner Herkunft, Funktion und Bedeutung.

Die **Allgemeine Rechtslehre,** auch **Rechtstheorie** genannt, ist Teil der Rechtsphilosophie und behandelt grundlegende Fragen, die in allen Rechtsgebieten in gleicher oder ähnlicher Form auftreten, z. B. die Def. von Begriffen wie »Recht« oder »Schuld«. Deshalb sucht sie den Kontakt zu anderen jurist. Grundlagendisziplinen wie der *Rechtsgeschichte* und der *Rechtssoziologie*. Ihre Methoden sind, im Unterschied zur traditionellen Rechtsphilosophie, *Beschreibung* und *Analyse*.

> Die jurist. Methodenlehre kann als Teilgebiet der Allg. Rechtslehre angesehen werden. Andere Teilgebiete sind z. B. die Normenlogik, die Gesetzgebungstheorie und die Argumentationstheorie (A).

Zu den wichtigsten Themen gehört die Frage nach dem Rechtsbegriff. Problemat. ist dabei bes. die **Abgrenzung von Recht und Moral.** Eng damit zusammen hängt die Frage, ob das Recht ausschließl. auf menschl. Setzung beruht, also *positives* (lat. *ponere* für 'setzen') Recht darstellt, oder ob es dem menschl. Dafürhalten vorgeordnete und damit *überpositive* Normenordnungen gibt, an die das positive Recht gebunden ist.

Alle Versuche, den Begriff »Recht« näher zu umschreiben, lassen sich danach unterscheiden, ob der Rechtsbegriff formal oder material (inhaltlich) bestimmt wird.
Die *formale Begriffsbestimmung,* z. B. Erlass in dem dafür von der Verf. vorgesehenen Verfahren, ist kennzeichnend für den **Rechtspositivismus.** Seine Grundthese lautet, dass Recht und Moral begrifflich streng auseinander gehalten werden müssen *(Trennungsthese).*
Um Recht von anderen sozialen Normen zu unterscheiden, wurden Kriterien vorgeschlagen, nach denen sich mehrere **Spielarten des Rechtspositivismus** unterscheiden lassen (B).

> Meist sind es Kriterien, deren Vorliegen formal oder empir. überprüfbar ist.

Das Recht umfasst danach nur solche soz. Normen, die

- nach Maßgabe der jeweiligen Verf. *ordnungsgemäß zustande gekommen* sind **(verfahrensorientierter Rechtspositivismus),**
- von den Betroffenen (d. h. den dem Recht unterworfenen Bürgern und Rechtsanwendungsorganen) *anerkannt* werden **(anerkennungsorientierter Rechtspositivismus)** oder
- von den Betroffenen *tatsächlich befolgt* werden **(auf soziale Wirksamkeit hin orientierter Rechtspositivismus).**

**Naturrechtl. Konzeptionen** machen den Rechtsbegriff von *inhaltl. Eigenschaften* abhängig. Es handelt sich meist um Kriterien, die von menschl. Entscheidungen unabhängig sein sollen, z. B. Übereinstimmung mit göttlichen Geboten, ewigen Vernunftwahrheiten oder Naturgesetzlichkeiten. Das Richtigkeitskriterium kann empir. Überprüfung zugänglich sein, muss dies aber nicht.

> Recht und Moral fallen nach Ansicht der Naturrechtler zumindest teilw. zusammen.

Naturrechtl. Rechtskonzeptionen werden ebenfalls in zahlreichen Spielarten vertreten (C). Das Recht umfasst nur solche soziale Normen, die

- mit der *Natur der Menschen* im Einklang stehen **(klass. Naturrecht),**
- aus den *Geboten* eines *Gottes* resultieren **(religiöses Naturrecht)** oder
- sich aus der *menschl. Vernunft* ergeben **(rationalist. Naturrecht, Vernunftrecht).**

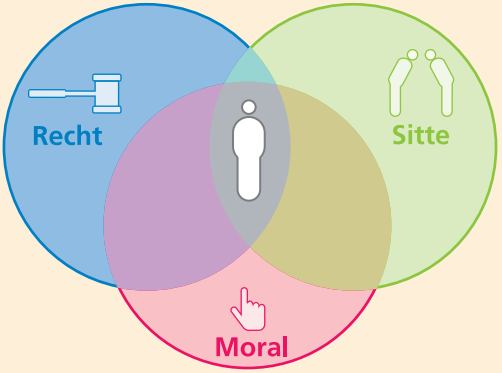


A Das Individuum im Schnittbereich von Recht, Sitte und Moral

B Der Normadressat

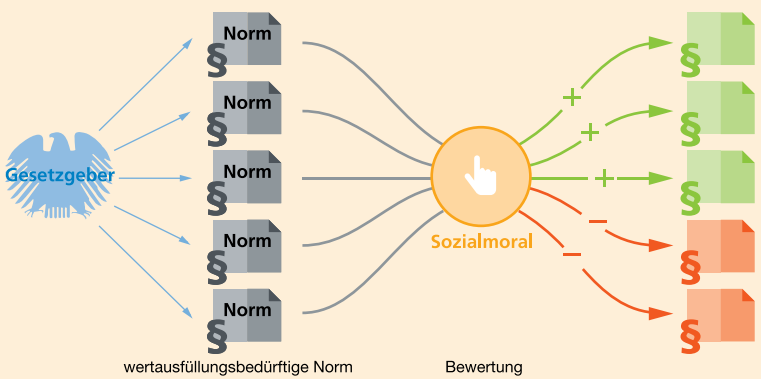


C Wertausfüllungsbedürftige Rechtsnormen

Normen, die menschl. Verhalten regulieren, heißen **Verhaltensnormen.** Sie können als Ge- oder Verbote auftreten.

Nicht nur das Recht besteht aus Verhaltensnormen, sondern auch die Moral (oder Sittlichkeit) und die Sitte (oder Brauch) (A). Die Abgrenzung zwischen Recht, Moral und Sitte wirft seit jeher bes. Probleme auf. Die Ausdifferenzierung versch. Typen von Verhaltensnormen ist Kennzeichen fortgeschrittener Gesellschaften; in primitiven und archaischen Kulturen wird zwischen Recht, Moral und Sitte nicht unterschieden.

**Rechtsnormen** wie

> Wer einen Menschen tötet, [...], wird [...] bestraft (§ 212 StGB)

richten sich in erster Linie an den Rechtsanwender, also etwa den Richter. Sie dienen der Sicherung und Durchsetzung von Verhaltensnormen wie »Töten ist verboten«, die für jedermann gelten (B).

Damit lassen sich **Rechtsnormen als staatlich garantierte Verhaltensnormen** charakterisieren. Dies bedeutet u. a., dass sich Rechtsnormen mit staatlich sanktioniertem Zwang durchsetzen lassen.

Die **Moral**

besteht aus Verhaltensnormen, die in der Gesellschaft als bes. wichtig angesehen werden (Sozialmoral). Verstöße werden in den Kategorien »gut« und »böse« missbilligt. Moral. Normen können, müssen aber nicht staatl. sanktioniert sein.

> So ist etwa das allg. Tötungsverbot staatl. sanktioniert und gehört damit sowohl der Moral als auch dem Recht an, während das allg. Verbot zu lügen nur der Moral angehört. In bes. Fällen knüpft das Recht aber auch an eine Lüge Rechtsfolgen, z. B. beim Betrug (§ 263 StGB) oder bei der Falschaussage vor Gericht (§ 153 StGB).

Häufig findet sich als zusätzl. Unterscheidungskriterium, dass sich Moralnormen »nach innen« (z. B. an das Gewissen) richten, während Rechtsnormen das äußere Verhalten regulieren. Für KANT sind dagegen nur solche Handlungen moralisch, die aus der »Idee der Pflicht« entspringen:

> »Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die *Legalität* (Gesetzmäßigkeit); diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die *Moralität* (Sittlichkeit) derselben«. (›Metaphysik der Sitten‹)

**Normen der Sitte,**

> z. B. das Gebot, den Nachbarn zu grüßen oder beim Essen zu schlürfen (Japan),

ziehen im Fall ihrer Verletzung i. d. R. nur gesellschaftl. und keine rechtl. Sanktionen nach sich. Der Übergang von Sitte zur Moral ist fließend.

> Das Gebot, den Nachbarn zu grüßen, lässt sich auch als moral. Pflicht ansehen.

**Moden** (z. B. bei der Kleidung oder der Sprechweise) sind moral. neutral. Finden sie genügend Anhänger oder sind ihre Anhänger in einflussreichen Positionen, so können Moden allerdings zur Sitte werden oder sogar in die geltende Moral Eingang finden.

> Die Forderung nach einer »politisch korrekten« Ausdrucksweise wird z. T. als bloße Mode abgetan, z. T. aber auch als moral. Forderung verstanden.

Das Recht steht mit der in einer Gesellschaft geltenden Moral (Sozialmoral) und den von ihr akzeptierten Werten in engem Zusammenhang: Viele **Gesetze** lassen sich als **staatl. sanktionierte Moralnormen** ansehen.

> Dies gilt bes. für die Bestimmungen des Strafrechts und viele Bestimmungen des GG, etwa die Grundrechte.

Selbst wenn das Gesetz als solches keinen unmittelbaren moral. Gehalt hat, wurde es doch oft vom Gesetzgeber zur Erreichung best. moral. hoch stehender Ziele erlassen.

> Die Straßenverkehrsordnung ist als solche moral. neutral. Moral. positiv bewertet ist jedoch ihr Ziel: die Sicherung des Straßenverkehrs und damit u. a. die Sicherung des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

In vielen Fällen weisen die Gesetze ausdrücklich auf die bestehenden moral. Anschauungen und gesellschaftl. Sitten hin, so etwa in vielen **Generalklauseln** des Zivilrechts:

> § 242 BGB: »Treu und Glauben«, §§ 138, 826 BGB: »gute Sitten« (vgl. auch § 228 StGB), § 315 BGB: »Billigkeit«.

Derartige Regelungen werden häufig als *wertausfüllungsbedürftig* bezeichnet (C).

Ist eine Rechtsnorm erlassen worden, so ist ihre jurist. Geltung grundsätzlich unabhängig davon, ob sie mit der geltenden Moral übereinstimmt.

> Als Ausnahme kommt allenfalls in Betracht, dass eine Rechtsnorm grundlegenden und allg. anerkannten Moralanschauungen widerspricht. Im demokrat. Verfassungsstaat sind derartige Fälle aber, anders als in einer Diktatur, kaum denkbar.

Eine vollständige *Gleichschaltung von Recht und Moral* ist ein Kennzeichen totalitärer Gesellschaften.

> Sind Recht und Moral identisch, so ist eine moral. Kritik der bestehenden Rechtszustände schon begrifflich ausgeschlossen.

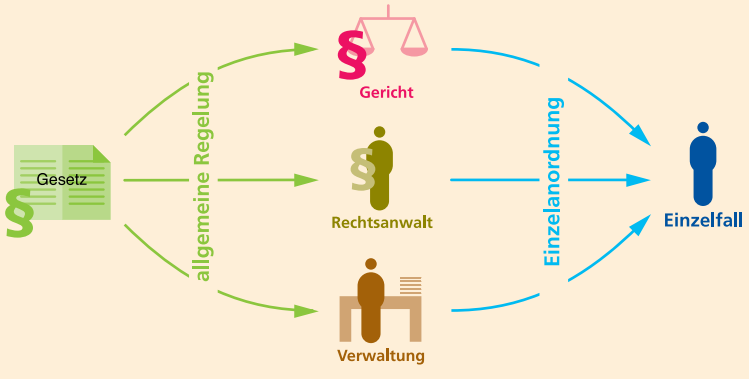


A Rechtsanwendung

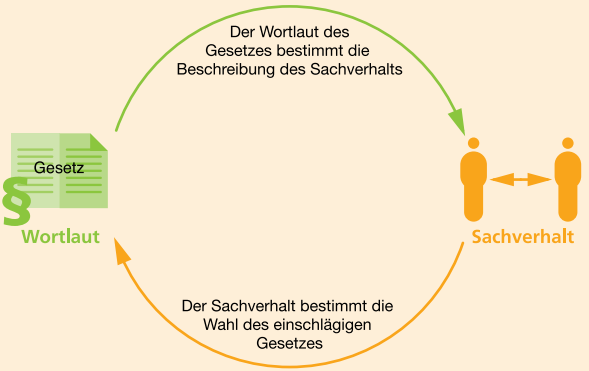


B Hermeneutischer Zirkel

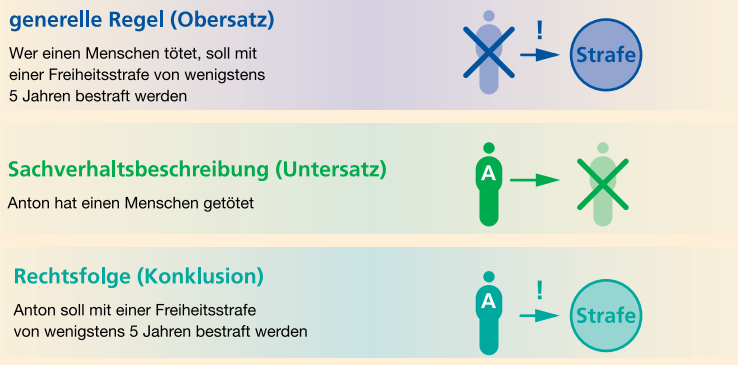


C Subsumtionsschluss der Rechtsanwendung